

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 240) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom __.__.__ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Norden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Norden. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Ausleihe der Medien und Geräte der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können Benutzer/in werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Versäumnisgebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.
- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Alternativ zur Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 besteht für Benutzerinnen und Benutzer die Möglichkeit der digitalen Anmeldung über das Service-Portal der Stadt Norden (<https://serviceportal.norden.de>).

§ 4

Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis darf nicht übertragen werden und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise entstehen, haftet die eingetragene benutzende Person.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die aktuell geltenden Leihfristen sind dem beiliegenden Handzettel „Herzlich Willkommen“ / „So geht’s“ bzw. dem Ausleihbeleg zu entnehmen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.

- (3) Die Medien sind vor Ablauf der Frist während der Öffnungszeiten an der Medienrücknahme der Stadtbibliothek zurückzugeben oder außerhalb der Öffnungszeiten in die Medienrückgabebox einzuwerfen.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Vorbestellungen

Für an andere Benutzende ausgeliehene Medien kann eine Vorbestellung entgegengenommen werden. Werden vorbestellte Medien nicht innerhalb einer von der Bibliotheksleitung festgelegten Frist abgeholt, erlischt die Vorbestellung.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Bücher des Gründungsbestandes sind nicht ausleihbar und können auch nicht in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für eine schriftliche Erinnerung entstehen für den/die Benutzer/in zusätzliche Kosten.

- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien und Geräte, Schadensersatz, Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek umgehend zu melden.
- (2) Alle Medien und Geräte sowie die Bibliothekseinrichtung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigungen oder Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien und Geräte während der Ausleihe sind der Bibliothek spätestens bei der Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für Beschädigungen an Medien und Geräten haftet die benutzende Person vollumfänglich bis zur Höhe des Reparatur- oder Wiederherstellungswertes. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Geräten auf den aktuellen Zeitwert. Außerdem wird für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und Geräte ist nicht gestattet.
- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes haftet die benutzende Person
- (7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien und Geräte entstehen.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
- (9) Die Stadtbibliothek Norden haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden, durch unsachgemäße Benutzung der Bibliothek der Dinge (Geräte, Spielzeug und Sport- und Küchengeräte u.ä.) oder hygienische Mängel, entstanden sind.

§ 11

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksnutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Benutzung privater USB-Sticks ist nicht gestattet.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für
 - a. Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
 - b. Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern
 - c. Schäden, die einer benutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - d. Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - e. Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die benutzende Person verpflichtet sich:
 - a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - b. keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
 - c. keine geschützten Daten zu manipulieren
 - d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
 - e. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

§ 12

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede benutzende Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener benutzen.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Person übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Essen und Trinken sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzenden Person, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig die Benutzungsordnung vom 01.02.2012 sowie die Entgeltregelung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Norden, den 12.10.2021

Stadt Norden
Der Bürgermeister
Schmelzle

Anlage

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Jahresgebühr	Gebühren für 3 Monate
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Beim erstem Wohnsitz im Landkreis Aurich)		unentgeltlich
SchülerInnen (mit Nachweis) und Auszubildende (mit Nachweis)		unentgeltlich
Erwachsene *Beim ersten Wohnsitz im Landkreis Aurich	15,00 EUR	5,00 EUR*
Partnerkarte (für 2 Personen über 18 J.)	20,00 EUR	-
Familienkarte (ab 3 Personen über 18 J.)	25,00 EUR	-
Urlauberkarte (für die ganze Familie)		5,00 EUR für 4 Wochen

Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen:

Je Fernleihbestellung	2,00 EUR
Fernleihbestellungen für SchülerInnen (mit Nachweis)	unentgeltlich
Fotokopien	0,20 EUR

Nutzung der Internetplätze/ WLAN: kostenfrei

Drucker/Kopierer/Scanner

Ausdrucke in schwarz/weiß	0,20 EUR pro Blatt
Ausdrucke in Farbe	0,50 EUR pro Blatt

Versäumnisgebühr:

pro Medium und Öffnungstag der Bibliothek	0,30 EUR
pro Erinnerungsschreiben	2,00 EUR

Schadensersatz: (Preise für Ersatzbeschaffungen)

Ersatzausweis	2,50 EUR
---------------	----------

Ersatzbeschaffung für Medien/ Geräte:

Bei starker Beschädigung oder Verlust Reparaturkosten	Wiederbeschaffungswert,
Einarbeitung pro Ersatzexemplar	5,00 EUR
Einarbeitung pro Ersatzexemplar Bibliothek der Dinge	15,00 EUR

Adressenermittlung

(z.B. bei nicht mitgeteiltem neuem Wohnsitz) 2,50 EUR

Kostenersatz, pauschal

Bei kleineren Schäden an Büchern 3,00 EUR

Bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen 2,00 EUR

Bei Beschädigung oder Verlust von Transportboxen 10,00 EUR

aus dem Angebot Bibliothek der Dinge

Gesamtschuld, die zum Ausschluss von der Ausleihe führt 50,00 EUR

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Gebührensschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die den Bibliotheksausweis beantragt hat, bei unter 18-jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.